

## Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

### 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen

für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie)

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH,</b> Schreiben vom 03.06.2020 per E-Mail	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Der Sachverhalt wird in der Begründung bereits dargelegt.  Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Landkreis Heidekreis,</b> Schreiben vom 15.06.2020	<b>Planungsrecht</b> In der Begründung wird mehrfach erwähnt, dass mit Einrichtung eines neuen BHKW's die durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB vorgegebene Grenze von 2,0 MW Feuerungswärmeleistung überschritten wird. Mit der BauGB Novelle 2013 wurde auf die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung bei Biogasanlagen verzichtet. Es gilt nur noch die Grenze von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas. Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung gilt für alle anderen Anlagen der energetischen Nutzung von Biomasse (z.B. Holzhackschnitzelheizungen). Ich bitte die Begründung zu überarbeiten	Der Hinweis auf die Regelung des § 35 Abs.1 Nr. 6 d BauGB bezogen auf die Feuerungswärmeleistung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung die auf die Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW abzielen, werden überarbeitet.  Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, wenn im nachfolgenden Bebauungsplan die Kompensationsmaßnahmen ausreichend festgesetzt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken bestehen, wenn in dem nachfolgenden Bebauungsplan die Kompensationsmaßnahmen ausreichend festgesetzt werden.</p> <p>In dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde der konkrete Kompensationsbedarf ermittelt und entsprechend festgesetzt. Neben der Festsetzung plangebietsinterner Kompensationsmaßnahmen erfolgt zudem die planungsrechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen. Diese werden als Teilpläne 2 bis 5 Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und werden darin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Auf das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wird hierzu verwiesen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b>Denkmalpflege</b>  Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Bauleitplanung sich unmittelbar benachbart zur archäologischen Fundstelle FStNr. 42 befindet und daher mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen ist. Ein Hinweis auf die archäologische Fundstelle wurde bereits in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Ferner werden die ebenfalls in der Stellungnahme vorgetragene Ausführungen zur Begleitung der Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen und die Abstimmung und Durchführung der archäologischen Untersuchungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden ebenfalls in die Begründung eingefügt.</p>

	<p>Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <a href="https://www.uni-bamberg.de/?id=8806">https://www.uni-bamberg.de/?id=8806</a></p> <p>Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen.</p> <p>Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p> <p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet gelegenen Flächen bereits überwiegend mit einer Biogasanlage und den zugehörigen Anlagenbestandteilen überbaut wurden. Mit der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren Aggregat (BHKW) in einem Container. In diesem Zusammenhang ist nicht mit größeren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Errichtung des Containers lediglich eine Befestigung des Untergrunds benötigt wird, die eine umfängliche archäologische Untersuchung des Untergrundes nicht erforderlich macht. Eine Konkretisierung und Abstimmung des Erfordernisses ggf. erforderlicher archäologischer Prüfungen des Baugrundes wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Anwohner Schwalingen, Neuenkirchen,</b> Stellungnahme protokolliert, Aktenvermerk vom 16.06.2020</p>	<p>Am Donnerstag, dem 14. Mai 2020 spricht Herr [...], Schwalingen Nr. [...], 29643 Neuenkirchen, vor und bittet um Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Bioenergie Sprengel) und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der in der Stellungnahme genannte Anwohner in der Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen Einsicht in die Auslegungsunterlagen genommen hat und die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise als erledigt betrachtet hat. Der Betreiber der Biogasanlage habe auf die Bedenken entsprechend reagiert und für Abhilfe gesorgt.</p>

	<p>Unterzeichner händigt Herrn [...] die entsprechenden Auslegungsunterlagen zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Nach ca. einstündiger Einsichtnahme in die Planunterlagen spricht Herr [...] bei Unterzeichner vor und erklärt, dass die seinerzeit in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragene Anregungen und Hinweise als erledigt zu betrachten sind. Der Betreiber der Biogasanlage hat auf die Geräuschkulissen entsprechend reagiert und für Abhilfe gesorgt.</p> <p>Mit einem Dank für die Einsichtnahme in die Planunterlagen verabschiedet sich Herr [...] um ca. 17:30 Uhr aus dem Rathaus.</p>	<p>Ergebnis: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

**Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, darin jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:**

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 29.05.2020
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Soltau, Schreiben vom 08.06.2020
- Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Lüneburger Heide, Schreiben vom 10.06.2020
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Schreiben vom 03.06.2020
- Gemeinde Bispingen, Schreiben vom 20.05.2020
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden, Schreiben vom 14.05.2020
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 12.05.2020
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 12.05.2020